

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **Kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**
4. **Zweckverbände**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

Bank: Stadtparkasse Magdeburg
Konto-Nr. 3600 2900 BLZ: 810 532 72

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
11-20-17 li-br

Datum
26.06.2012

Erholungsurlaub für Beamtinnen und Beamte

- a) **altersabhängige Staffelung der Urlaubsdauer**
- b) **Übertragung von krankheitsbedingt nicht genommenen Urlaubs**
- c) **finanzielle Abgeltung für wegen Dienstunfähigkeit nicht in Anspruch genommenen Urlaub**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium der Finanzen hat uns mit Schreiben vom 20.06.2012 über die aktuellen Entwicklungen informiert. Danach bleibt festzuhalten:

a) Altersabhängige Staffelung der Urlaubsdauer

Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 20.03.2012 - 9 AZR 529/10 - in der altersabhängigen Staffelung der Urlaubsdauer gemäß § 26 TVöD einen Verstoß gegen das Verbot der Altersdiskriminierung gesehen und die Regelung für unwirksam erklärt (s. E-Mail-Rundschreiben der Landesgeschäftsstelle vom 11.04.2012). Das Urteil liegt nunmehr in vollem Wortlaut vor (s. Rundschreiben V 25/2012 des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Sachsen-Anhalt e. V. vom 22.06.2012).

Das Ministerium der Finanzen wird nach Auswertung und weiterer Entscheidung ergänzende Informationen zur altersabhängigen Staffelung der Urlaubsdauer für die Beamtinnen und Beamten in Sachsen-Anhalt herausgeben, die voraussichtlich bis Mitte Juli 2012 vorliegen sollen. Wir werden Sie aktuell informieren.

b) Übertragung von krankheitsbedingt nicht genommenen Urlaubs

Der Europäische Gerichtshof hat in der Rechtssache C-214/10 am 22.11.2011 im Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchens entschieden, dass Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04.11.2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung dahingehend auszulegen ist, dass diese Vorschrift einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten (wie etwa Tarifverträgen, die einen Übergangszeitraum von 15 Monaten vorsehen, nach dessen Ablauf der Anspruch auf krankheitsbedingt nicht genommenen bezahlten Jahresurlaub erlischt) nicht entgegensteht. Das Urteil vom 22.11.2011 ist zur weiteren Information beigelegt.

Das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt prüft derzeit, ob eine Regelung hinsichtlich des Übertragungszeitraumes von 15 Monaten in den Entwurf der laufenden Überarbeitung der Urlaubsverordnung aufzunehmen ist. Im Vorgriff auf diese Regelung und in Umsetzung der o. g. Rechtsprechung hat das MF das Schreiben des MI vom 20.01.2010 - 15.23-03020/0-307 - (s. E-Mail-Rundschreiben der Landesgeschäftsstelle vom 05.02.2010) aufgehoben. An die Stelle des aufgehobenen Rundschreibens tritt für die unmittelbare Landesverwaltung folgende Entscheidung des MF:

Künftig verfällt wegen einer Erkrankung bis zum Ablauf der Verfallsfrist des § 9 Urlaubsverordnung nicht genommener Urlaub binnen weiterer 6 Monate nach Ablauf der Verfallsfrist. Krankheitsbedingt nicht genommener Erholungsurlaub aus dem Urlaubsjahr 2011 verfällt somit bis zum 31.03.2013. Davor liegender Erholungsurlaub ist bereits verfallen.

Hinsichtlich der finanziellen Abgeltung wird auf Buchstabe c) hingewiesen.

c) Finanzielle Abgeltung für wegen Dienstunfähigkeit nicht in Anspruch genommenen Urlaub

Zur Frage der finanziellen Abgeltung für wegen Dienstunfähigkeit nicht in Anspruch genommenen Urlaub hat das Bundesministerium des Innern mit Schreiben vom 08.06.2012 - D2-211 411/4 - an die obersten Bundesbehörden Stellung genommen (s. Anlage). Dabei bezieht sich das BMI auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 03.05.2012 - C-337/10 (Neidel), das ebenfalls beigelegt ist.

Danach betrifft die Entscheidung einen Einzelfall, dem hessisches Landesrecht zugrunde liegt. Für den Bund ist im Urlaubsrecht eine Abgeltung nicht genommenen Urlaubs nicht geregelt. Der Bund hat bisher in ständiger Staatspraxis die Auffassung vertreten, dass die hergebrachten Grundsätze des deutschen Berufsbeamtentums (Art. 33 Abs. 5 GG) eine solche Regelung auch unter Berücksichtigung der Vorgaben des Europarechts zumindest nicht verlangen. Aus diesem Grunde soll zunächst die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes in einem ähnlich gelagerten Fall - 2 C 10.12, bisher 2 C 25.10 - abgewartet werden, um zu erfahren, wie das BVerwG das Urteil des EuGH bewertet.

Inzwischen eingehende Anträge von Beamtinnen und Beamten auf Urlaubsabgeltung sollten mit einem Zwischenbescheid (unter Hinweis auf eine längere Bearbeitungsdauer) beantwortet werden oder bei einem Entscheidungsverlangen unter Hinweis auf die geltende Rechtslage abgelehnt werden.

Das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt empfiehlt, entsprechend zu verfahren.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in dark ink, consisting of a series of connected loops and curves, representing the name Heiko Liebenehm.

Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlagen